

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Rat der Gemeinde Dahlem hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem - 11. Änderungssatzung - beschlossen,

die hiermit bekannt gemacht wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) weise ich darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2011 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV.NRW S442, 481) verfahren worden ist.

53949 Dahlem, den 19. Dezember 2011

Der Bürgermeister

- Müller -

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem

11. Änderungssatzung vom 19. 12. 2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863, 975), hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Für jedes für Wohn- oder sonstige Zwecke nutzbare bebaute Grundstück bzw. Wohneigentum wird eine Grundgebühr in Höhe von 95,25 €/Jahr festgesetzt.

In der vorgenannten Gebühr ist die Nutzung einer Biotonne enthalten.“

§ 2

§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gefäßvolumenmaßstab richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter. Die jährliche Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

60 l Abfallbehälter	69,00 €
80 l Abfallbehälter	92,00 €
120 l Abfallbehälter	138,00 €
240 l Abfallbehälter	276,00 €

Für Ein-Personen-Haushalte mit einem 60 l Abfallbehälter kann die Zusatzgebühr auf Antrag auf die Hälfte reduziert werden.“

§ 3

§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

Für genormte Abfallsäcke werden folgende Gebühren festgesetzt:

Restabfall	3,15 €
Bioabfall	1,60 €

§ 4

§ 2 Abs. 1 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„Die zusätzliche Gebühr für eine 2. und jede weitere Biotonne bzw. eine 240 l Biotonne beträgt 36,64 €/Jahr.

Daneben werden für die Entleerung von Containern folgende Gebühren erhoben:

1,1 cbm Container	52,61 €/je Abfuhr
16,5 cbm Container	672,04 €/je Abfuhr

§ 5

§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

Anschlussnehmer, die eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung betreiben, sowie Eigentümer von nicht genutzten Grundstücken, erhalten einen Gebührenabschlag in Höhe von 46,23 €/Jahr.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.